

TSV 1864

MENGERSGEREUTH – HÄMMERN E.V.

Jugendordnung

§ 1 / Name

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Turn – und Sportvereins 1864 Mengersgereuth – Hämmern e.V.

Alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahren, gehören der Sportjugend des Vereins an. Mitglieder sind auch ihre gewählten Vertreter.

2. Die Sportjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung u. der Ordnungen des Sportvereins sowie der Jugendordnung eigenständig u. entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 / Zweck

1. Die Sportjugend im Verein unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im u. durch den Sport.
2. Die Sportjugend will durch die Arbeit mit jungen Menschen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
3. Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Integrationsarbeit die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
4. Die sportliche Jugendarbeit soll in ihrer ganzen Breite (Freizeit- , Breiten- und Leistungssport) unterstützt werden. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
5. Die Sportjugend will durch die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Formen sportlicher u. allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten.

-1-

§ 3 / Grundsätze

1. Die Sportjugend des TSV 1864 Mengersgereuth – Hämmern e.V. bekennt Sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
2. Sie wirkt Jugend – und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung sowie Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein. Sie ist parteipolitisch neutral.

3. In ihren gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Verständigung, Achtung der Menschenrechte und soziale Sicherheit ein.

§ 4 / Gliederung

1. Die Mitglieder der Sportjugend geben sich eigene Leitungsstrukturen in Form von Jugendleitungen. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf Grundlage der Satzung des Vereins.
2. Organe der Sportjugend sind:
 - a) Jugendtag
 - b) Jugendausschuss
 - c) der Vorstand

§ 5 / Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den jugendlichen Vereinsmitgliedern
 - c) den Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins
2. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Beschluss von Arbeitsschwerpunkten
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Delegierten für den Kreisjugendtag

-2-

§ 6 / Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des Vereins, den Mitgliedern des Vorstandes und je einen Vertreter der Abteilungen.

§ 7 / Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendwart
- dem stellv. Jugendwart
- dem Jugendsprecher
- und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand vertritt die Sportjugend des TSV 1864 Mengersgereuth – Hämmern e.V. im Verein sowie nach außen. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse und achtet auf die Einhaltung der Satzung des Vereins.

§ 8 / Ordnungen

1. Die Sportjugend anerkennt die Satzung des TSV 1864 Mengersgereuth – Hämmern e.V. und arbeitet nach deren Richtlinie.
2. Die Sportjugend übernimmt die Finanzrichtlinie des Sportvereins und arbeitet nach deren Beschlüssen.

§ 9 / Vertretung

1. Die Sportjugend des Vereins wird durch den Jugendwart, im Fall seiner Verhinderung, durch den Stellv. Jugendwart und bei dessen Abwesenheit durch ein zu benennendes anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Jugendwart ist gemäß der Satzung des Vereins, Mitglied des erweiterten Vorstandes im TSV 1864 Mengersgereuth – Hämmern e.V.

Meng.-Hämmern, _____

Jugendwart

1. Vorstand / TSV 1864
Mengersgereuth-Hämmern e.V.